



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

**LAW-17125-CR 26/4
27.10.2017**

Original: EN

26. TAGUNG

Änderung der Geschäftsordnung

Vorschläge des Generalsekretärs

I. ZWECK DER ÄNDERUNGEN

1. Zweck der Geschäftsordnung ist es, die Abläufe für alle Teilnehmer auf faire Weise zu regeln und dabei insbesondere die Rechte einzelner Mitglieder zu schützen. Daher ist es wichtig, die Geschäftsordnung von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit der OTIF-eigenen Praxis sowie auch mit der internationalen Praxis zu überarbeiten und zu verbessern.

Gemäß Übereinkommen gibt sich jedes Organ der OTIF seine eigene Geschäftsordnung. Für den Revisionsausschuss ist dieses Recht in Artikel 16 § 10 COTIF enthalten.

2. Auf seiner 25. Tagung (Bern, 25.-26. Juni 2014) hat der Revisionsausschuss den Generalsekretär bis zu seiner nächsten Tagung damit beauftragt:

- einen Änderungsvorschlag für die Geschäftsordnung des Revisionsausschusses betreffend das Sprachenregime auszuarbeiten;
- eine vollständige Auflistung aller Fragen mit Bezug zum Sprachenregime zu erstellen und Anpassungsvorschläge auszuarbeiten, mit denen sichergestellt wird, dass es mit der nötigen Strenge angewendet wird, insbesondere im Umgang mit verspätet eingereichten Dokumenten.

Aus diesem Grund hat das Sekretariat einen Änderungsvorschlag für Artikel 9 (früherer Artikel 8) vorbereitet, der auf der vom 124. Verwaltungsausschuss angenommenen Änderungen basiert und mit dem ein Warn- und Diskussionsverfahren eingeführt wird, wenn es im Übersetzungsprozess zu Verzögerungen kommt. Ferner wurde die Pflicht, alle Sprachfassungen der Dokumente gleichzeitig zu versenden, explizit in Artikel 25 aufgenommen. Das Sekretariat möchte an dieser Stelle betonen, dass sorgfältig darauf geachtet wird, alle Sprachfassungen innerhalb der Fristen fertigzustellen. Seit den Pannen in 2014 sind die internen Verfahren nachgebessert worden und es hat seither keine weiteren Probleme mehr gegeben.

3. Um bei dieser Gelegenheit auch andere potenzielle Themen zu behandeln, hat man gleichzeitig eine Reihe zusätzlicher Änderungen vorgeschlagen.

Einige Mitgliedstaaten und die Europäische Union haben beantragt, dass die Dokumente für den Revisionsausschuss früher als innerhalb der derzeit in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fristen verschickt werden, da zwei Monate für das Anfertigen einer Stellungnahme nicht ausreichend sind. Auch das Sekretariat der OTIF ist überzeugt, dass die Vorbereitung der Tagungen durch ein früheres Versenden der Tagungsdokumente verbessert wird. Die Änderungen betreffend die neuen Fristen (Artikel 7, 8, 9 und 11) sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Artikel	<i>Frist für die Mitglieder des Revisionsausschusses und Beobachter für das Einreichen von Anträgen zur Tagesordnung/Arbeitsdokumenten/Anträgen an den Generalsekretär</i>	<i>Frist für den Generalsekretär für den Versand der Tagesordnung/Arbeitsdokumente/Anträge an die Mitglieder des Ausschusses und Beobachter</i>
Vorläufige Tagesordnung		
Artikel 7 § 3		Vorläufige Tagesordnung 20 Wochen vor der Tagung in 3 Arbeitssprachen
Artikel 8 § 2	Beantragung zusätzlicher Tagesordnungspunkte	Angepasste vorläufige Tagesordnung

	16 Wochen vor der Tagung	14 Wochen vor der Tagung in 3 Arbeitssprachen
Arbeitsdokumente		
Artikel 9 § 1		Vom Generalsekretär vorbereitete Arbeitsdokumente 16 Wochen vor der Tagung in 3 Arbeitssprachen
Artikel 9 § 2	Von den Mitgliedern des Ausschusses und Beobachtern vorbereitete Arbeitsdokumente zu von ihnen beantragten Tagesordnungspunkten 16 Wochen vor der Tagung, wenn in einer Arbeitssprache 12 Wochen vor der Tagung, wenn in 3 Arbeitssprachen	Von den Mitgliedern des Ausschusses und Beobachtern vorbereitete Arbeitsdokumente zu von ihnen beantragten Tagesordnungspunkten 10 Wochen vor der Tagung in 3 Arbeitssprachen
Anträge zu Tagesordnungspunkten und Arbeitsdokumenten		
Artikel 11 § 2	8 Wochen vor der Tagung, wenn in einer Arbeitssprache 5 Wochen vor der Tagung, wenn in 3 Arbeitssprachen	4 Wochen vor der Tagung in 3 Arbeitssprachen
Artikel 11 § 3	Nach Ablauf der in Artikel 11 § 2 vorgeschriebenen Frist	<i>Auf der Tagung</i> in der Originalsprache und, wenn möglich, in 3 Arbeitssprachen

Die letzte Revision der Geschäftsordnung ist auf der 24. Tagung des Revisionsausschusses (23.-25. Juni 2009) diskutiert und beschlossen worden, also vor dem Beitritt der Europäischen Union zum COTIF. Das Sekretariat der OTIF hat festgestellt, dass die Bestimmungen, die das Stimmrecht regionaler Organisation und die Feststellung des Quorums regeln (Artikel 4, 20 und 21), geändert werden müssen, um Artikel 38 COTIF und Artikel 6 der EU-Beitrittsvereinbarung zu entsprechen.

Darüber hinaus werden einige strukturelle Verbesserungen und mehr Klarheit in Bezug auf Arbeitsdokumente und Anträge die Effizienz der Organisation und der Abläufe des Revisionsausschusses erhöhen, hierzu wurde

- in Artikel 1 der Begriff „Mitglied des Revisionsausschusses“ definiert;
- die an die Vertreter gestellten Anforderungen geklärt (Artikel 3);
- explizit verlangt, dass jeder, der einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt beantragt, auch ein entsprechendes Arbeitsdokument zu dem von ihm vorgeschlagenen TOP anfertigen muss (Artikel 9);
- der Grundsatz eingeführt, dass der/die Vorsitzende in der Ausübung seines/ihrer Amtes der Autorität des Revisionsausschusses unterstellt bleibt (Artikel 10);
- der Grundsatz eingeführt, dass ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen darf (Artikel 15);

- das Einreichen von Arbeitsdokumenten und Anträgen durch die Einführungen von auf sie anwendbaren allgemeinen Anforderungen verbessert (Artikel 26).

4. Die vorliegenden Vorschläge wurden auf der Grundlage der besten verfügbaren internationalen Praktiken und einer Überarbeitung der OTIF-eigenen Praxis vorbereitet. Herangezogen wurden insbesondere:

- die Geschäftsordnung der Generalversammlung der OTIF, die Geschäftsordnung der UN-Generalversammlung, einschließlich von Empfehlungen und Schlussfolgerungen von Sonderausschüssen zu Verfahren, die Geschäftsordnung der ICAO-Versammlung sowie diejenigen des WPV-Kongresses und des Rates für Postbetrieb usw.;
- die Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses, die bei dessen 124. Tagung beschlossen wurde (Artikel 7 § 3):

„Wenn ein Mitgliedstaat die Dokumente zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkt(en) in seiner Sprachfassung nicht innerhalb der von der Geschäftsordnung vorgegebenen Frist erhalten hat, wird die Aufnahme des/der betreffende(n) Punkte(s) auf die Tagesordnung bei deren Annahme zur Diskussion gestellt. In Ermangelung eines Konsens wird der Beschluss über die Aufnahme/Ablehnung des/der Punkte(s) per Mehrheitsentscheid getroffen.“;

- Empfehlungen aus dem Bericht der *UN Joint Inspection Unit* mit dem Titel „Multilingualism in the United Nations system organizations: status of implementation“ („Mehrsprachigkeit im System der Vereinten Nationen: Umsetzungsstand“) (JIU/REP/2011/4);
- eine Anmerkung des UN-Sekretariats mit dem Titel „Control an limitation of documentation“ („Kontrolle und Grenzen der Dokumentation“) (A/58/CRP.7).

II. VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES REVISIONSAUSSCHUSSES

5. Die Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung des Revisionsausschusses sowie die Begründungen dazu sind in der Anlage dieses Dokuments enthalten. Auf der Grundlage der Diskussionen und Beschlüsse des Revisionsausschusses zu den vorgeschlagenen Änderungen wird der Generalsekretär entsprechende Verbesserungen auch für die Geschäftsordnung der Generalversammlung ausarbeiten.

Beschlussvorschlag

Der Revisionsausschuss nimmt seine Geschäftsordnung an. Diese überarbeitete Geschäftsordnung tritt am 27. Februar 2018 in Kraft.

Anlage



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Geschäftsordnung des Revisionsausschusses

in der ab
~~23.6.2009~~ [Datum] geltenden
Fassung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Artikel 1 Begriffe	4
Artikel 2 Zusammensetzung und Aufgaben Zuständigkeiten	5
Artikel 3 Vertreter	5
Artikel 4 Stimmrecht	5
Artikel 5 Beobachter	7
Artikel 6 Sekretariat	7
Artikel 7 Tagungen Einberufung	8
Artikel 98 Tagesordnung	8
Artikel 89 Einberufung —ArbeitsDdokumente	9
Artikel 10 Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Verhandlungsleitung	11
Artikel 11 Anträge und eingereichte Dokumente Anträge zu Tagesordnungspunkten	11
Artikel 12 Prüfung der Anträge und Abstimmung	13
Artikel 13 Rückzug eines Antrags	13
Artikel 14 Wiedererwägung	13
Artikel 15 Ordnungsanträge Anträge zur Geschäftsordnung	13
Artikel 16 Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage	14
Artikel 17 Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung	14
Artikel 18 Aufeinanderfolge der Ordnungsanträge	14
Artikel 19 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen	14
Artikel 20 Quorum	15
Artikel 21 Abstimmungsregeln	15
Artikel 22 „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen	16
Artikel 23 Bericht	17
Artikel 24 Inkrafttreten der Beschlüsse	17
Artikel 25 Sprachen	17
Artikel 26 Anforderungen an Arbeitsdokumente und Anträge	18
Artikel 276 Änderung der Geschäftsordnung	18
Artikel 287 Inkrafttreten	19

In Anwendung des Artikels 16 § 10 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 hat der Revisionsausschuss diese Geschäftsordnung angenommen.

Artikel 1 Begriffe

Für Zwecke dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck:

- (a) „Übereinkommen“ das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999;
- (b) „OTIF“ die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr;
- (c) „regionale Organisation“ eine gemäß Artikel 38 des Übereinkommens dem Übereinkommen beigetretene regionale Organisation für wirtschaftliche Integration;
- (d) „Vertreter“ die natürliche Person, die von einem Mitgliedstaat, einer regionalen Organisation oder einer anderen zur Teilnahme an den Sitzungen des Revisionsausschusses berechtigten Stelle ernannt wurde;
- (e) „Generalsekretär“ den Generalsekretär gemäß Artikel 13 § 1 Buchst. g) des Übereinkommens;
- (f) „Arbeitsprachen“ die Arbeitsprachen gemäß Artikel 1 § 6 des Übereinkommens;
- g) „Mitglied des Revisionsausschusses“ einen Mitgliedstaat oder eine regionale Organisation. Wenn der Revisionsausschuss über die Änderung von Anhängen zum Übereinkommen berät und beschließt, sind Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 des Übereinkommens eine Erklärung über die Nichtanwendung dieser Anhänge abgegeben haben, keine Mitglieder des Revisionsausschusses.**

Begründung

Die meisten Artikel der Geschäftsordnung beziehen sich auf die „Mitglieder des Revisionsausschusses“. Die Zusammensetzung des Revisionsausschusses ist in Artikel 16 § 1 des Übereinkommens vorgegeben und muss für jeden Tagesordnungspunkt separat bestimmt werden, da nur Mitgliedstaaten, die einen bestimmten Anhang anwenden, zum Zwecke seiner Änderung auch Mitglieder des Revisionsausschusses sind.

Aus diesem Grund muss der Begriff „Mitglied des Revisionsausschusses“ definiert werden.

Artikel 2 Zusammensetzung und AufgabenZuständigkeiten

~~§ 1 Die Zusammensetzung des Revisionsausschusses richtet sich nach Artikel 16 § 1 des Übereinkommens.~~

Die Aufgaben Zuständigkeiten des Revisionsausschusses richten sich nach Artikel 17 § 1 und 33 § 4 des Übereinkommens.

Begründung

§ 1 ist überflüssig, da die Regel zur Zusammensetzung des Revisionsausschusses in der als Buchst. g) zu Artikel 1 hinzuzufügenden Begriffsbestimmung von „Mitglied des Revisionsausschusses“ bereits enthalten ist.

§ 2 wird damit zum einzigen Paragraphen dieses Artikels. Ferner sollte der Begriff „Aufgaben“ durch den allgemeineren Begriff „Zuständigkeiten“ ersetzt werden, der zudem auch der in Artikel 33 COTIF verwendeten Terminologie entspricht.

Artikel 3 Vertreter

§ 1 Alle Mitglieder des Revisionsausschusses haben dasselbe Recht, bei den Tagungen des Revisionsausschusses vertreten zu sein. ~~Jeder~~s Mitglied~~staat und jede regionale Organisation~~ des Revisionsausschusses bezeichnet einen oder mehrere Vertreter. Bezeichnet ein Mitglied~~staat oder eine regionale Organisation~~ des Revisionsausschusses mehr als einen Vertreter, so ist für die Zwecke der Abstimmung gleichzeitig ein Delegationsleiter zu bezeichnen. Die ~~Namen der~~ Vertreter sind dem Generalsekretär ~~mit allen erforderlichen~~unter Angaben des Namens, der Funktion und der Rolle im Revisionsausschuss schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Ein Mitgliedstaat kann sich von einem anderen Mitgliedstaat vertreten lassen, vorausgesetzt, dass dies dem Generalsekretär schriftlich mitgeteilt wird. Ein Staat darf jedoch gemäß Artikel 16 § 3 des Übereinkommens nicht mehr als zwei andere Staaten vertreten.

Begründung

Der Grundsatz des gleichen Rechts auf Vertretung ist hinzugefügt worden.

Der uneindeutige Ausdruck „mit allen erforderlichen“ ist durch eine explizite Anforderung ersetzt worden, derzufolge Namen und Funktionen der Delegationsmitglieder anzugeben sind sowie auch deren Rolle im Ausschuss (z. B. wer als Delegationsleiter auftritt).

Artikel 4 Stimmrecht

§ 1 Mit Ausnahme der MitgliedsStaaten, deren Stimmrecht ausgesetzt ist (Artikel 26 § 7 und 40 § 4 Buchst. b) des Übereinkommens) verfügt jedes Mitglied des Revisionsausschusses über eine Stimme.

§ 2 Jeder regionalen Organisation stehen, sofern die behandelten Gegenstände in ihre **ausschließliche** Zuständigkeit fallen, so viele Stimmen zu, wie die Zahl ihrer Mitglieder beträgt, die zum Zeitpunkt der Abstimmung gemäß § 1 stimmberechtigt sind. Diese Mitglieder einer regionalen Organisation dürfen ihr Stimmrecht nur insofern wahrnehmen, als die zu beratenden Gegenstände nicht in die **ausschließliche** Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen.

Begründung

Die letzte Revision der Geschäftsordnung ist auf der 24. Tagung des Revisionsausschusses (23.-25. Juni 2009) diskutiert und beschlossen worden, also vor dem Beitritt der Europäischen Union zum COTIF.

Die Zuordnung der Zuständigkeiten zwischen einer regionalen Organisation und ihren Mitgliedern kann komplex und sogar fließend sein. Die Zuordnung und Grenzen der Zuständigkeiten werden in den Verfassungsgesetzen regionaler Organisationen geregelt, keinesfalls jedoch in den Rechtsordnungen der OTIF. Regionale Organisationen können ihre Stimmrechte tatsächlich nämlich nicht nur dann ausüben, wenn sie über die ausschließliche Zuständigkeit verfügen, sondern auch in bestimmten Fällen, in denen geteilte Zuständigkeit vorliegt.

Der aktuelle Wortlaut des Artikels lässt annehmen, dass regionale Organisationen nur bei ausschließlicher Zuständigkeit von ihren Stimmrechten Gebrauch machen können. Diese Bestimmung entspricht nicht Artikel 38 des Übereinkommens:

„§ 2 Die regionale Organisation kann die Rechte ausüben, die ihren Mitgliedern auf Grund des Übereinkommens zustehen, soweit sie Gegenstände betreffen, die in die Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen. [...].“

§ 3 Hinsichtlich der Wahrnehmung des Stimmrechtes und des in Artikel 35 §§ 2 und 4 vorgesehenen Widerspruchsrechtes stehen der regionalen Organisation so viele Stimmen zu, wie die Zahl ihrer Mitglieder beträgt, die zugleich Mitgliedstaaten der Organisation sind. Letztere dürfen ihre Rechte, insbesondere das Stimmrecht, nur in dem Umfang wahrnehmen, wie § 2 es zulässt. [...].“

oder Artikel 6 der EU-Beitrittsvereinbarung:

„1. Bei Beschlüssen in Angelegenheiten, in denen die Union ausschließlich zuständig ist, nimmt die Union die Stimmrechte ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens wahr.“

2. Bei Beschlüssen in Angelegenheiten, in denen die Union gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten zuständig ist, nehmen entweder die Union oder ihre Mitgliedstaaten an der Abstimmung teil.“

3. Vorbehaltlich des Artikels 26 Absatz 7 des Übereinkommens verfügt die Union über dieselbe Anzahl von Stimmen wie ihre Mitgliedstaaten, die auch Parteien des Übereinkommens sind. Wenn die Union an der Abstimmung teilnimmt, sind ihre Mitgliedstaaten nicht stimmberechtigt.“

4. Die Union unterrichtet in jedem einzelnen Fall die anderen Parteien des Übereinkommens, wenn sie bei den verschiedenen Tagesordnungspunkten der Tagungen der

Generalversammlung und anderer Entscheidungsgremien die Stimmrechte nach den Absätzen 1 bis 3 ausüben wird. Diese Verpflichtung gilt auch für Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Diese Unterrichtung erfolgt frühzeitig genug über das OTIF-Generalsekretariat, damit die betreffenden Informationen zusammen mit den Sitzungsunterlagen weitergeleitet oder Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden können.“

Angesichts des Vorstehenden wird vorgeschlagen, die Bestimmungen dieses Artikels an Artikel 38 des Übereinkommens und Artikel 6 der EU-Beitrittsvereinbarung anzugleichen.

Artikel 5 Beobachter

- § 1 Die Vertreter assoziierter Mitglieder der OTIF, die Vertreter von Staaten, die nicht Mitglieder des Revisionsausschusses sind, sowie die Vertreter von internationalen Organisationen und Verbänden, die gemäß Artikel 16 § 5 des Übereinkommens eingeladen werden, sowie Personen, die vom Generalsekretär auf Grund ihrer Fachkompetenzen in Verbindung mit der Beratung besonderer Gegenstände zu einer Sitzung des Revisionsausschusses eingeladen werden, können an den Tagungen des Revisionsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen (Beobachter).
- § 2 Beobachter können im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 11 § 1 Anregungen unterbreiten.

Artikel 6 Sekretariat

- § 1 Der Generalsekretär besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Revisionsausschusses.
- § 2 In diesem Zusammenhang obliegen dem Generalsekretär insbesondere:
- (a) die Einberufung des Revisionsausschusses (Artikel 7);
 - (b) die Vorbereitung der Arbeitsdokumente zu den auf der Tagesordnung des Revisionsausschusses stehenden Punkten (Artikel 8);
 - (c) das Verfassen des Berichtes über jede Tagung und dessen Versand an die Mitglieder des Revisionsausschusses und teilnehmenden Beobachter (Artikel 23);
 - (d) die Mitteilung an die Mitgliedsstaaten und regionalen Organisationen der Beschlüsse des Revisionsausschusses, der allfälligen Widersprüche gemäß Artikel 35 § 2 des Übereinkommens und des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Beschlüsse;
 - (e) die Besorgung des Schriftwechsels und die Führung des Archivs.
- § 3 In dem im Übereinkommen vorgesehenen Ausmaß kann der Generalsekretär an den Beratungen des Revisionsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 7 **Tagungen**Einberufung

- § 1 Der Generalsekretär beruft den Revisionsausschuss gemäß Artikel 16 § 2 des Übereinkommens entweder von sich aus oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Revisionsausschusses oder auf Antrag des Verwaltungsausschusses gemäß Artikel 15 des Übereinkommens ein.
- § 2 Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 16 § 2 des Übereinkommens beruft der Generalsekretär den Revisionsausschuss auch auf Antrag einer regionalen Organisation ein, vorausgesetzt, dass diese gemäß Artikel 4 § 2 über die Stimmen von mindestens fünf Mitgliedern des Revisionsausschusses verfügt.
- § **3** Mindestens ~~drei Monate~~20 Wochen vor der Eröffnung der Tagung stellt der Generalsekretär den Mitgliedern des Revisionsausschusses und den Beobachtern zu
- (a) eine Einladung, die den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Eröffnung der Tagung enthält, sowie
 - (b) die vorläufige Tagesordnung und die kommentierte vorläufige Tagesordnung. Letztere soll eine kurze Erläuterung jedes vorgeschlagenen Tagesordnungspunktes liefern.

Begründung

Der Titel ist in „Einberufung“ geändert worden, um den Inhalt des Artikels besser wiederzugeben. § 3 ist aus Artikel 9 § 1 (früherer Artikel 8) übertragen worden.

Dem Wunsch der Mitgliedstaaten und der regionalen Organisation nach einer früheren Übermittlung der Dokumente nachkommend, um genügend Zeit für die Vorbereitung von Anträgen/Stellungnahmen zu lassen, schlägt das Sekretariat vor, Einladung und vorläufige Tagesordnung mindestens 20 Wochen (fünf Monate) vor Tagungsbeginn zu verschicken.

Ausgehend von der Praxis anderer internationaler Organisationen wird vorgeschlagen, zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung eine kommentierte vorläufige Tagesordnung zu verschicken. Zweck Letzterer ist es, vor dem eigentlichen Versand der Arbeitsdokumente den Inhalt der Tagesordnungspunkte kurz zu erläutern.

Artikel **98** **Tagesordnung**

- § 1 Abgesehen von den Angelegenheiten, zu deren Beratung die Tagung einberufen wird, sind folgende Geschäfte auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen:
- (a) alle **Geschäfte**Punkte, deren Aufnahme vom Revisionsausschuss anlässlich einer vorangegangenen Tagung verlangt worden war;
 - (b) alle **Geschäfte**gemäß § 2 mitgeteilten Punkte, deren Aufnahme von einem Mitglied des Revisionsausschusses oder von einem Beobachter **mindestens zehn Wochen vor Tagungsbeginn beim Generalsekretär** beantragt wurde.

- § 2 Wurde gemäß § 1 mindestens ~~zehn~~**16** Wochen vor Tagungsbeginn beantragt, weitere Geschäfte auf die Tagesordnung zu setzen, so stellt der Generalsekretär die angepasste Fassung der vorläufigen Tagesordnung den Empfängern ~~gemäß Artikel 8~~ mindestens ~~vier~~**14** Wochen vor Tagungsbeginn zu. **Dem Antrag auf Hinzufügen zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist eine kurze Erläuterung beizufügen.**
- § 3 Die vorläufige Tagesordnung wird dem Revisionsausschuss zu Beginn der Tagung zur Annahme oder Änderung vorgelegt. Die Annahme der Tagesordnung bildet **in der Regel** den ersten **zu behandelnden** Punkt ~~der vorläufigen Tagesordnung~~ **nach der Wahl des Vorsitzenden und des Vize-Vorsitzenden.**
- § 4 Die Aufnahme neuer Geschäfte in die Tagesordnung oder die Streichung bestehender Geschäfte von der Tagesordnung kann nur einstimmig erfolgen.

Begründung

Zunächst wird vorgeschlagen, die Reihenfolge der Artikel zu ändern; zuerst die Tagesordnung (Artikel 8), dann die Arbeitsdokumente (Artikel 9).

Gemäß Vorschlag sollen die Mitglieder des Revisionsausschusses nach Erhalt der vom Generalsekretär vorbereiteten vorläufigen Tagesordnung vier Wochen (anstelle der derzeitigen zwei Wochen) zur Verfügung haben, um die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes zu beantragen. Da einem solchen Antrag nur eine kurze Erläuterung des vorgeschlagenen zusätzlichen Punktes beizufügen ist, sollten dem Sekretariat zwei Wochen für die Übersetzung und Verteilung der angepassten vorläufigen Tagesordnung ausreichen.

Angesichts der Tatsache, dass die Annahme der Tagesordnung zu Diskussionen führen kann, sollte die Wahl des Vorsitzenden regulär vorher stattfinden. Dieser Vorschlag entspricht auch Artikel 10 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, wo die Wahl des Vorsitzenden und des Vize-Vorsitzenden regulär als erster Punkt der vorläufigen Tagesordnung vorgesehen ist.

Artikel 89 **Einberufung—ArbeitsDokumente**

~~§ 1 Mindestens drei Monate vor der Eröffnung der Tagung stellt der Generalsekretär den Mitgliedern des Revisionsausschusses und den Beobachtern zu~~

~~a) eine Einladung, die den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Eröffnung der Tagung enthält, sowie~~

~~b) die vorläufige Tagesordnung.~~

§ ~~2~~**1** Die **ArbeitsDokumente für die Tagung zu den Punkten der vorläufigen Tagesordnung der Tagung des Revisionsausschusses** werden den Mitgliedern des Revisionsausschusses und den Beobachtern, **mit Ausnahme der in Artikel 8 § 1 Buchst. b) genannten,** mindestens ~~zwei Monate~~**16 Wochen** vor der Eröffnung der Tagung vom Generalsekretär übersandt.

§ 2 Ein Mitglied des Revisionsausschusses oder Beobachter, der gemäß Artikel 8 § 1 Buchst. b) einen Antrag stellt, hat dem Generalsekretär mindestens in einer Arbeitssprache spätestens 16 Wochen vor Tagungsbeginn ein Arbeitsdokument zu dem vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt zu übermitteln. Diese Frist kann auf 12 Wochen verkürzt werden, wenn das Dokument in allen drei Sprachen vorbereitet wurde. Erhält dDer Generalsekretär hat dafür zu sorgen, dass ein Dokument von mehr als 10 Seiten, das nicht in allen Arbeitssprachen verfasst ist, gilt die Frist lediglich für die erhaltene(n) Fassung(en) des Dokumentes. Die Übersetzung(en) in die andere(n) Arbeitssprache(n) wird/werden so bald wie möglich bereitgestellt angefertigt werden und dass die Arbeitsdokumente spätestens 10 Wochen vor Tagungsbeginn an alle Mitglieder des Revisionsausschusses und Beobachter verschickt werden.

§ 3 Der Generalsekretär stellt die Dokumente des Revisionsausschusses für dessen Mitglieder auf der OTIF-Website zur Verfügung und verteilt sie auf elektronischem Wege an die Mitglieder des Revisionsausschusses **und an die Beobachter**. Auf Verlangen eines Mitglieds des Revisionsausschusses, das die Dokumente nicht elektronisch erhalten kann, stellt der Generalsekretär eine Papierfassung zur Verfügung.

§ 4 Wenn ein Mitgliedstaat die Dokumente zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkt(en) in seiner Sprachfassung nicht innerhalb der in den §§ 1 und 2 vorgegebenen Frist erhalten hat, wird die Aufnahme des/der betreffende(n) Punkte(s) auf die Tagesordnung bei deren Annahme zur Diskussion gestellt. Wenn in Bezug auf den Verbleib des/r Punkte(s) auf der Tagesordnung kein Konsens erzielt werden kann, ist in Übereinstimmung mit Artikel 21 ein Beschluss herbeizuführen.

Begründung

§ 1 ist in Artikel 7 § 3 verschoben worden, die folgenden Paragraphen wurden unnummeriert.

Die Arbeitsdokumente (Dokumente zu den Tagesordnungspunkten) werden von demjenigen verfasst, der den Tagesordnungspunkt vorschlägt. Dies kann der Generalsekretär sein oder ein Mitglied des Revisionsausschusses oder Beobachter.

Dem Wunsch der Mitgliedstaaten und der regionalen Organisation nach einer früheren Übermittlung der Dokumente nachkommend, um genügend Zeit für die Vorbereitung von Anträgen/Stellungnahmen zu lassen, schlägt das Sekretariat vor, vom Generalsekretär vorbereitete Arbeitsdokumente mindestens 16 Wochen (fünf Monate) vor Tagungsbeginn zu verschicken. Wenn ein Mitglied des Revisionsausschusses einen Antrag auf Hinzufügen eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes stellt, muss es dem Generalsekretär das entsprechende Arbeitsdokument 16 Wochen (oder 12 Wochen bei Vorlage aller drei Sprachfassungen) vor Tagungsbeginn übermitteln. Der Generalsekretär hat sicherzustellen, dass alle Arbeitsdokumente in alle Arbeitssprachen übersetzt und spätestens zehn Wochen vor Tagungsbeginn verschickt werden.

§ 4 basiert auf der Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses, die bei dessen 124. Tagung beschlossen wurde (Artikel 7 § 3):

„Wenn ein Mitgliedstaat die Dokumente zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkt(en) in seiner Sprachfassung nicht innerhalb der von der Geschäftsordnung vorgegebenen Frist

erhalten hat, wird die Aufnahme des/der betreffende(n) Punkte(s) auf die Tagesordnung bei deren Annahme zur Diskussion gestellt. In Ermangelung eines Konsens wird der Beschluss über die Aufnahme/Ablehnung des/der Punkte(s) per Mehrheitsentscheid getroffen.“

Die die auf Beschlüsse des Revisionsausschusses anwendbaren allgemeinen Abstimmungsregeln gelten auch für § 4.

Artikel 10

Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Verhandlungsleitung

§ 1 Der Revisionsausschuss wählt unter den Vertretern seiner Mitglieder den Vorsitz und eine oder mehrere Personen für dessen Vertretung. Der Vorsitz und die stellvertretenden Vorsitze können gewählt werden

- (a) für eine Tagung oder einen Teil der Tagung, wobei in diesem Falle die Anzahl an möglichen Wiederwahlen unbegrenzt ist, oder
- (b) für einen bestimmten Zeitraum von höchstens fünf Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl.

§ 2 Wurde kein ständiger Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz gewählt, so eröffnet der Generalsekretär oder ein anderer ~~OTIF~~-Vertreter **des Sekretariates der OTIF** die Tagung und leitet die Verhandlungen bis zur Wahl des Vorsitizes und der/des stellvertretenden Vorsitze(s).

§ 3 Der Vorsitz leitet die Verhandlungen, achtet auf den ordnungsgemäßen Lauf der Verhandlungen, gewährleistet die Anwendung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, leitet das Abstimmungsverfahren und verkündet die Entscheidungen.

§ 4 Der Vorsitz kann beantragen, die jedem Redner gewährte Redezeit sowie die Anzahl der Wortergreifungen pro Delegation zu einer Frage zu begrenzen oder die Beratungen zu schließen. Er kann beantragen, die Beratungen zu ~~der~~**m** behandelten **FragePunkt** oder die Sitzung als solche zu unterbrechen oder zu vertagen.

§ 5 In der Ausübung seines/ihres Amtes bleibt der/die Vorsitzende der Autorität des Revisionsausschusses unterstellt.

Begründung

Neben den redaktionellen Änderungen ist auch der Grundsatz, dass der Vorsitzende bei der Ausübung seines Amtes weiterhin der Autorität des Revisionsausschusses unterstellt ist, explizit hinzugefügt worden.

Artikel 11

Anträge und eingereichte Dokumente Anträge zu Tagesordnungspunkten

§ 1 Anträge können von jedem Mitglied des Revisionsausschusses, vom Generalsekretär gemäß Artikel 21 § 4 des Übereinkommens und von Beobachtern unterbreitet werden. Anregungen von Beobachtern gelten als Anträge zur Abstimmung, wenn sie von einem Mitglied des Revisionsausschusses unterstützt werden.

§ 2 ~~Die Dokumente~~**Anträge zu auf der Tagesordnung stehenden Punkten** müssen in mindestens einer der Arbeitssprachen verfasst werden und **sind dem Generalsekretär in der Regel spätestens acht Wochen vor Tagungsbeginn zu unterbreiten. In allen Arbeitssprachen ausgearbeitete Anträge können bis spätestens fünf Wochen vor Tagungsbeginn eingereicht werden. Der Generalsekretär hat die Anträge in allen Arbeitssprachen spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn an alle Mitglieder des Revisionsausschusses und Beobachter zu verschicken.** ~~dem Muster entsprechen, das von der OTIF Website heruntergeladen werden kann oder auf Anfrage beim Generalsekretär in Papierform verfügbar ist. Sie sind dem Generalsekretär elektronisch zu übermitteln, es sei denn, der Antragsteller verfügt über keine Mittel zur elektronischen Übertragung.~~

~~§ 3~~ ~~Dokumente müssen innerhalb folgender Fristen eingereicht werden:~~

~~Dokumente müssen dem Generalsekretär mindestens 10 Wochen vor Beginn der Tagung vorliegen.~~

~~Dokumente, die~~

~~(a) — insgesamt nicht mehr als 200 Zeilen Text enthalten,~~

~~(b) — keine Zeichnungen oder Abbildungen enthalten, und~~

~~(c) — in mehr als einer Arbeitssprache verfasst sind,~~

~~müssen dem Generalsekretär mindestens 4 Wochen vor der Tagung vorliegen.~~

§ 43 ~~Die Vertreter können~~**Nach Ablauf der in § 2 vorgeschriebenen Frist oder** zu Beginn einer Sitzung **können die Mitglieder des Revisionsausschusses und Beobachter** weitere ~~Dokumente~~**Anträge in mindestens einer der Arbeitssprachen** einreichen, sofern sie auf der Tagesordnung stehende ~~Fragen~~**Punkte** betreffen. **Derartige Anträge sind an den Generalsekretär zu richten, der, wenn möglich, die Übersetzungen anfertigen lässt und die Anträge daraufhin auf der Tagung verteilt.** ~~, in alle Arbeitssprachen übersetzt sind und bei der Sitzung verteilt werden. Ein solch~~**er** ~~Dokument~~**Antrag** kann jedoch nur ~~dann~~ beraten werden, wenn **esr**:

a) von mindestens zwei Mitgliedern des Revisionsausschusses unterstützt wird, sofern der Antrag in allen Arbeitssprachen vorliegt;

b) von der in Artikel 21 § 1 vorgesehenen Mehrheit unterstützt wird, sofern der Antrag nicht in allen Arbeitssprachen vorliegt.

Begründung

Zweck dieser Änderung ist es, in Bezug auf die Fristen für das Einreichen von Anträgen zu Tagesordnungspunkten klare Regeln aufzustellen. Diese Fristen sind nötig, um dem Sekretariat einen Mindestzeitraum für die Übersetzung der Anträge in alle Arbeitssprachen und ihren Versand an die Mitglieder des Revisionsausschusses einzuräumen. Es soll den Mitgliedern des Revisionsausschusses jedoch auch möglich bleiben, auch nach dieser Frist noch Anträge, sogar nur in einer Arbeitssprache, einzureichen. Das Sekretariat kann die Übersetzung solcher späten Anträge nur in

Abhängigkeit ihres Umfangs und aller anderen Umstände gewährleisten. Darüber hinaus werden diese späten Anträge nur behandelt, wenn hierfür eine ausreichende Unterstützung vonseiten der Mitglieder des Revisionsausschusses vorhanden ist.

Artikel 12

Prüfung der Anträge und Abstimmung

- § 1 Sind zu einer bestimmten Frage mehrere Anträge gestellt worden, so bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge, in der über sie beraten und abgestimmt wird, wobei er grundsätzlich mit dem Antrag beginnt, der sich seiner Ansicht nach am weitesten vom Ausgangstext oder, wenn ein Ausgangstext nicht vorliegt, vom ursprünglichen Antrag entfernt.
- § 2 Bildet ein Antrag den Gegenstand eines Änderungsantrages, so wird über diesen zuerst beraten und abgestimmt. Bildet ein Antrag den Gegenstand von zwei oder mehreren Änderungsanträgen, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der nach Ansicht des Vorsitzes in materieller Hinsicht am weitesten vom ursprünglichen Antrag abweicht. Nimmt der Revisionsausschuss keinen Änderungsantrag an, so wird über den ursprünglichen Antrag abgestimmt.
- § 3 Kann ein Antrag unterteilt werden, so kann mit Zustimmung des Antragstellers über jeden Teil gesondert abgestimmt werden. Nach Annahme der einzelnen Teile muss über den Antrag insgesamt abgestimmt werden.

Artikel 13

Rückzug eines Antrags

- § 1 Jeder Antrag kann vom Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden, vorausgesetzt die Abstimmung hat noch nicht begonnen und der Revisionsausschuss hat noch nicht über seine Änderung abgestimmt.
- § 2 Ein solcherart zurückgezogener Antrag kann von jedem anderen Vertreter gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 unmittelbar neu gestellt werden.

Artikel 14

Wiedererwägung

Ein bei einer Tagung des Revisionsausschusses angenommener oder abgelehnter Antrag kann in der gleichen Tagung nur dann erneut geprüft werden, wenn der Revisionsausschuss dies beschließt. In diesem Fall ist grundsätzlich nach demselben Verfahren, das für den betreffenden Antrag gemäß Artikel 21 angewendet wurde, über dessen erneute Prüfung abzustimmen.

Artikel 15

~~Ordnungsanträge~~ Anträge zur Geschäftsordnung

Die Vertreter können jederzeit ~~Ordnungsanträge~~ **Anträge zur Geschäftsordnung** stellen. Der Vorsitz entscheidet darüber unverzüglich. Wird die Entscheidung des Vorsitzenden von einem Mitglied des Revisionsausschusses angefochten, so wird darüber abgestimmt. Die Entscheidung des Vorsitzes bleibt aufrecht, sofern sie nicht von der Mehrheit gemäß Artikel 21 abgelehnt wird. **Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.**

Begründung

Es ist eine klassische Regel in den Geschäftsordnungen der Organe internationaler Organisationen, dass eine Person, die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt, in diesem Antrag nicht auf den Inhalt der betreffenden Frage eingehen darf. Der vorgeschlagene Wortlaut stützt sich auf Regel 113 der Geschäftsordnung der UN-Generalversammlung. Eine ähnliche Bestimmung existiert auch in Artikel 18 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, Regel 36 der Geschäftsordnung der ICAO-Versammlung oder Artikel 22 (8) der Geschäftsordnung des Rats für Postbetrieb usw.

Artikel 16 Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage

- § 1 Jedes Mitglied des Revisionsausschusses kann während einer Sitzung die Unterbrechung oder Vertagung der Beratung über eine Frage beantragen.
- § 2 Ein solcher Antrag wird sofort zur Diskussion gestellt. Außer dem Antragsteller wird lediglich einem Befürworter und zwei Gegnern des Antrages das Wort erteilt; danach wird über den Antrag unverzüglich abgestimmt.
- § 3 Stimmt der Revisionsausschuss dem Antrag zu, verkündet der Vorsitz die sofortige Vertagung oder den sofortigen Schluss der Beratung zu dieser Frage.

Artikel 17 Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung

- § 1 Jedes Mitglied des Revisionsausschusses kann während einer Sitzung die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen.
- § 2 Ein solcher Antrag wird unmittelbar und ohne weitere Diskussion zur Abstimmung gebracht.
- § 3 Stimmt der Revisionsausschuss einem solchen Antrag zu, verkündet der Vorsitz die sofortige Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung.

Artikel 18 Aufeinanderfolge der Ordnungsanträge

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 15 haben die nachstehenden Ordnungsanträge in folgender Reihenfolge Vorrang gegenüber allen anderen Anträgen:

- (a) Unterbrechung der Sitzung,
- (b) Vertagung der Sitzung,
- (c) Vertagung der Beratung zu einer Frage,
- (d) Schluss der Beratung zu einer Frage.

Artikel 19 NichtÖffentlichkeit der Sitzungen

Sofern der Revisionsausschuss nicht anders beschließt, sind seine Sitzungen sowie jene seiner Arbeitsgruppen nicht öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen hat keinen Einfluss auf die Verfahren der OTIF betreffend die Verteilung und Veröffentlichung ihrer Dokumente.

Begründung

Redaktionelle Änderung zur exakteren Wiedergabe des Artikelinhalts im Titel.

Artikel 20 Quorum

§ 1 Der Revisionsausschuss ist beschlussfähig (Artikel 13 § 3 und 17 § 2 des Übereinkommens), wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, die gemäß Artikel 4 über ein Stimmrecht verfügen, zum Zeitpunkt der Abstimmung vertreten ist.

§ 2 Zum Zweck der Feststellung des Quorums für einen Tagesordnungspunkt, dessen Verhandlungsgegenstand in der Zuständigkeit einer regionalen Organisation für wirtschaftliche Integration liegt, wird die Anzahl der Stimmen der Organisation in Übereinstimmung mit Artikel 4 § 2 bestimmt.

§ 3 Zu Beginn jedes neuen Tagesordnungspunktes ermittelt der Vorsitz das Quorum und teilt dem Revisionsausschuss mit, ob das Quorum für die Zwecke dieses Punktes erreicht ist oder nicht, ungeachtet, dass sich dies vor jeder Abstimmung ändern kann.

Begründung

Aus Gründen der Transparenz und Klarheit ist eine Regel für die Bestimmung der Stimmenanzahl einer regionalen Organisation eingeführt worden, wenn über einen bestimmten Tagesordnungspunkt abgestimmt wird.

Artikel 21 Abstimmungsregeln

§ 1 Das Abstimmungsverfahren im Revisionsausschuss richtet sich nach Artikel 16 § 4 des Übereinkommens und folgenden Bestimmungen:

- (a) **unbeschadet des Artikels 4 § 2, verfügt** jedes Mitglied des Revisionsausschusses ~~verfügt~~ gemäß Artikel 4 über eine Stimme;
- (b) ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen
 - mindestens gleich einem Drittel der bei der Abstimmung vertretenen Mitglieder des Revisionsausschusses und
 - größer als die Zahl der Nein-Stimmen
 ist;
- (c) Mitglieder des Revisionsausschusses, die sich der Stimme enthalten, gelten dennoch als bei der Abstimmung vertreten;
- (d) für die Ermittlung der Mehrheit ist die Zahl der Mitglieder des Revisionsausschusses maßgebend, deren Vertreter gemäß Artikel 3 zum

Zeitpunkt der Abstimmung im Sitzungssaal anwesend sind. Die Nichtteilnahme eines im Sitzungssaal anwesenden Vertreters an der Abstimmung gilt als Stimmenthaltung.

- § 2 Während einer Tagung des Revisionsausschusses wird durch Handzeichen abgestimmt. Jede Delegation kann eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen. Diese erfolgt in der Reihenfolge des französischen Alphabets, wobei mit der Delegation begonnen wird, deren Name der Vorsitz ausgelost hat. Die Stimmabgaben werden in der Niederschrift über die betreffende Tagung festgehalten.
- § 3 Wenn eine Angelegenheit außerhalb einer Tagung aufkommt und der Vorsitz, der Generalsekretär oder mindestens fünf Mitglieder des Revisionsausschusses der Meinung sind, dass ein Beschluss noch vor der nächsten Tagung des Revisionsausschusses gefasst werden muss, führt der Vorsitz eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß folgenden Regeln durch:
- (a) Ist kein ständiger Vorsitz gewählt, so gilt als Vorsitz jener der letzten Sitzung;
 - (b) alle Mitgliedstaaten werden schriftlich über das Thema und den Grund einer solchen Abstimmung informiert;
 - (c) über voneinander unabhängige Fragen wird getrennt aber falls möglich in demselben Verfahren abgestimmt;
 - (d) die Mitglieder werden aufgefordert, dem Generalsekretär ihre Stimme (ja/nein/Enthaltung) schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist (Datum und Uhrzeit) zu übermitteln, die mindestens einundzwanzig Kalendertage betragen muss;
 - (e) der Empfang der erhaltenen Antworten wird vom Generalsekretär bestätigt;
 - (f) die innerhalb der Frist erhaltenen Antworten werden aufgezeichnet;
 - (g) das Quorum ist das gleiche wie bei den Tagungen des Revisionsausschusses. Erreicht die Anzahl der vor Ablauf der Frist eingegangenen Antworten nicht das erforderliche Quorum, so gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann jedoch bei der nächsten Tagung des Revisionsausschusses erneut unterbreitet werden;
 - (h) das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens wird allen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Begründung

Einziges Ziel dieser Änderung ist es, einen Verweis auf eine Bestimmung hinzuzufügen, in der die Stimmrechte regionaler Organisationen geregelt werden. Diese Klarstellung wird benötigt, da auch eine regionale Organisation Mitglied des Revisionsausschusses ist, die Anzahl ihrer Stimmen jedoch in Artikel 4 § 2 bestimmt wird.

Artikel 22 „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen

- § 1 Zur Prüfung bestimmter Fragen kann der Revisionsausschuss eine oder mehrere „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen einsetzen, sofern er dies für notwendig hält.

- § 2 Die Geschäftsordnung des Revisionsausschusses wird bei den Tagungen der „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen sinngemäß angewendet, sofern der Revisionsausschuss nicht anders beschließt.

Artikel 23

Bericht

- § 1 Die Niederschrift erfolgt in Form eines Berichts, der eine Zusammenfassung der Beratungen enthält; gemäß Artikel 16 § 8 des Übereinkommens werden die Anträge und Beschlüsse jedoch in ihrem vollen Wortlaut aufgenommen. Das Gleiche gilt für Handlungen oder Fristen, die dem Generalsekretär oder einem Mitglied des Revisionsausschusses auferlegt werden.
- § 2 Stimmen die verschiedenen Sprachfassungen nicht miteinander überein, ist der in der Sprache des Redners verfasste Text maßgebend. Bei den Beschlüssen des Revisionsausschusses ist jedoch der französische Text maßgebend.
- § 3 Jeder Teilnehmer kann verlangen, dass seine Erklärungen im vollen Wortlaut in den Bericht aufgenommen werden, sofern er dem Generalsekretär den schriftlichen Wortlaut in einer der Arbeitssprachen übergibt.
- § 4 Der vorläufige Bericht wird den Tagungsteilnehmern spätestens zwei Monate nach der Tagung zugestellt. Die Teilnehmer teilen dem Generalsekretär innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet vom Versanddatum des vorläufigen Berichts, ihre Berichtigungswünsche zum Bericht schriftlich mit. Soweit Berichtigungswünsche eingehen, die zu demselben Inhalt eine unterschiedliche Wiedergabe herbeiführen würden, führt der Generalsekretär eine Einigung herbei oder setzt die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Tagung.
- § 5 Der Bericht in seiner endgültigen Fassung wird den Mitgliedern des Revisionsausschusses und den Beobachtern, die teilgenommen haben, zugestellt (Artikel 6 § 2 Buchst. c)).

Artikel 24

Inkrafttreten der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Revisionsausschusses treten gemäß Artikel 35 §§ 2 bis 4 des Übereinkommens in Kraft.

Artikel 25

Sprachen

- § 1 Die Beratungen des Revisionsausschusses finden in den Arbeitssprachen statt. Bedient sich ein Redner einer anderen Sprache, so hat er für das Dolmetschen seiner Ausführungen in eine der Arbeitssprachen zu sorgen.
- § 2 Die Ausführungen der Teilnehmer werden sofort mündlich ihrem wesentlichen Inhalt nach in die übrigen Arbeitssprachen gedolmetscht. Die Anträge, die Beschlüsse und die Mitteilungen des Vorsitzenden werden in vollem Wortlaut gedolmetscht.

§ 3 Alle in den Artikeln 7, 8, 9 und 11 genannten Dokumente sind gleichzeitig in allen Arbeitssprachen und, mit Ausnahme der in Artikel 11 § 3 vorgesehenen Fälle, innerhalb der jeweils anwendbaren Fristen an die Mitglieder des Revisionsausschusses und Beobachter zu verschicken.

Begründung

§ 3 sieht aus ausdrücklich den allgemeinen Grundsatz vor, dass alle Dokumente gleichzeitig in allen Arbeitssprachen und innerhalb der jeweils vorgesehenen Fristen verschickt werden.

Artikel 26 **Anforderungen an Arbeitsdokumente und Anträge**

Nicht aus der Feder des Sekretariates stammende Arbeitsdokumente und Anträge sind so kurz wie möglich zu halten. Arbeitsdokumente sollten 10 700 Wörter (rund 20 Seiten) nicht überschreiten. Anträge sollten 5 300 Wörter (rund 10 Seiten) nicht überschreiten. Arbeitsdokumente und Anträge, einschließlich bildlicher Darstellungen, sind zur Erleichterung der Übersetzung in einem editierbaren Format einzureichen.

Begründung

Um die Besprechung und Übersetzung von Dokumenten zu vereinfachen, werden in dem neuen Artikel 26 einige grundlegende Regeln für das Verfassen von Arbeitsdokumenten und Anträgen aufgestellt. Wichtigster Grundsatz hierbei ist, dass die Dokumente so kurz wie möglich zu halten sind. Empfohlene Höchstwerte sind 10 700 Wörter für Arbeitsdokumente und 5 300 Wörter für Anträge.

Artikel 27 **Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann ganz oder teilweise durch Beschluss des Revisionsausschusses gemäß Artikel 21 geändert werden, sofern ein Antrag auf Änderung auf der vorläufigen Tagesordnung steht. Der Revisionsausschuss beschließt bei Änderungen den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Artikel 287
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ~~23. Juni 2009~~ [Datum] in Kraft.

Bern, ~~23. Juni 2009~~ [Datum]

Im Namen des Revisionsausschusses

Der Vorsitz:

(Name)